

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Riemsloh 1932 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

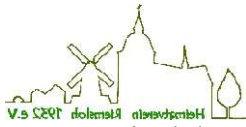
1. Der Verein führt den Namen „**Heimat- und Verkehrsverein Riemsloh 1932 e.V.**“
 2. Er hat seinen Sitz in **Melle, Ortsteil Riemsloh**.
 3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - des traditionellen Brauchtums,
 - des kulturellen Lebens,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - sowie der Verschönerung und Attraktivitätssteigerung des Ortsteils Riemsloh.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen,
 - die Durchführung heimatkundlicher Wanderungen, Führungen und Exkursionen,
 - die Pflege öffentlicher Anlagen und ortsbildprägender Einrichtungen,
 - die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Dorfentwicklung,
 - die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Kirchen, Vereinen, Verbänden sowie öffentlichen Einrichtungen,
 - die Förderung ehrenamtlichen Engagements im Ortsteil Riemsloh.
 - Pflege und Förderung von Wander-, Rad und Freizeitwegen
 - Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
 4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen können Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen erhalten. Darüber hinaus können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand hierüber einen entsprechenden Beschluss fasst.
6. Der Verein beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Familienmitglieder sind Ehegatten oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung für außergewöhnliche Verdienste um den Verein.

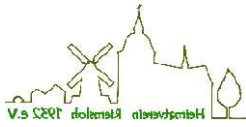
§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- Informationen über die Vereinsarbeit zu erhalten.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Das passive Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.



§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- die Satzung und die Vereinsordnungen einzuhalten,
- die Ziele des Vereins zu fördern,
- das Ansehen des Vereins zu wahren,
- den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
- Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung oder Kontaktdaten dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- erheblich gegen die Satzung verstößt,
- das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
- trotz mehrfacher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

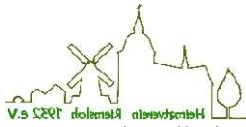
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum **31. März** eines Kalenderjahres fällig.



5. Einzelheiten über Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen, Stundungen oder Beitragserlass regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

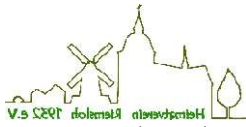
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können bei Bedarf durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
 2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei Wochen** in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
-

§ 12 Beschlussfassung



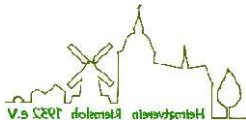
1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
 - Bis zu sechs Beisitzer/innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils **zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinschaftlich** vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der vom Verein beschlossenen Ordnungen.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einsetzen.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie können als Präsenz-, Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
 2. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
 5. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
-



§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
 2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 3. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
 4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
 5. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
 6. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
-

§ 16 Datenschutz

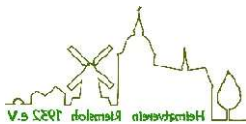
1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
 2. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
-

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Hierfür ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder vom Registergericht bzw. Finanzamt verlangte Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch Sinn und Zweck der Satzung nicht verändert werden.
-

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Melle**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde im Ortsteil Riemsloh zu verwenden hat.
-



§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Melle-Riemsloh, den _____

Für den Vorstand

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schriftführer/in
